

Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die
Errichtung von Radfahrerabtheilungen.

(Vom 3. Juni 1891.)

Tit.

Wir haben die Ehre, Ihnen den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Errichtung von Radfahrerabtheilungen vorzulegen und demselben die nachstehenden Erläuterungen beizufügen.

Die Zweckmäßigkeit der Organisation von Radfahrerabtheilungen zu militärischer Verwendung kann im Allgemeinen schon durch die Thatsache nachgewiesen werden, daß bereits in der französischen, italienischen, englischen, deutschen und österreichischen Armee Radfahrerabtheilungen organisirt sind und ihre Verwendung zum Staffeten- und Ordonnanzdienste, sowie bei der Feldpost befriedigende Resultate ergeben haben.

Bekanntlich hat man auch in unserer Armee anlässlich größerer Truppenübungen Versuche gemacht, die nicht ungünstig ausgefallen sind. Sollten auch die Resultate nicht immer und nach jeder Richtung ganz befriedigt haben, so ist nicht zu vergessen, daß die Fahrer eben für diesen Dienst nicht speziell instruirt waren und zum Theil aus Leuten bestanden, die niemals Militärdienst geleistet hatten, mithin viele ihnen nothwendige militärische Kenntnisse nicht besaßen, z. B. Kartenlesen, Organisationslehre, Gefechtsformationen etc.

Außer einer raschen Uebermittlung von Befehlen und Meldungen auf größere Distanzen macht sich auch der Vortheil geltend, daß durch die Verwendung der Radfahrer im Staffeten- und Ordonnanzdienste die sonst hiefür bestimmten berittenen Truppengattungen erheblich geschont und zu anderartiger Dienstleistung verwendet werden können. Besonders in Bezug auf die Schonung des Pferdmaterials wird der Vortheil kein geringer sein.

Ad I. Organisation und Rekrutirung.

Der vorgesehene Bestand richtet sich nach den bei den Divisionsmanövern bisher gemachten Erfahrungen, sieht aber eine Vermehrung bis auf 10 % im Falle spätern Bedürfnisses vor.

Der für den Armeestab vorgesehene berittene Offizier würde dort zu besondern Aufträgen gute Verwendung finden, könnte übrigens auch einer Sektion, z. B. derjenigen des Nachrichtenwesens, zugetheilt werden.

In Friedenszeiten wird er bei der Führung von Kontrollen, beim Unterricht, bei der Aushebung u. s. w. eine Verwendung finden, die man nicht einem Unteroffiziere zuweisen könnte.

Im Divisionsstab wird je ein höherer Unteroffizier als Chef mit zwei weitem Unteroffizieren als Gehülfen vorgesehen. Damit wird auch den Radfahrern ein Avancement ermöglicht.

Es ist leicht gedenkbar, daß die Radfahrer größtentheils aus Leuten rekrutirt werden können, welche für die Spezialität ganz gut taugen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht einer Truppengattung zugetheilt werden können. Daß sie so gefunden würden, wäre im Interesse der Infanterie und selbst der Kavallerie, die doch zunächst wieder in Anspruch genommen würden, sehr zu begrüßen.

Für den Fall eines größern Bedarfs, der sich beim bekannten Pferdemangel namentlich auch im Rücken der Armee einstellen wird, sollten die im Landstürme vorhandenen Radfahrer schon in Friedenszeiten auf besondere Kontrollen gebracht werden.

Unter Umständen lassen sich die Radfahrer im Kriege auch für besondere Unternehmungen in größerer Zahl verwenden, was der Art. 3 andeuten soll.

Indessen wird die Verwendung der Radfahrer zum Staffeten- und Ordonnanzdienste die vorwiegende sein. Darauf hat die Ausbildung besondere Rücksicht zu nehmen. Aus diesem Grunde stellen wir die Instruktion unter die Oberleitung des Generalstabes, ähnlich wie dies auch bei den Stabssekretären der Fall ist. Im Armeehauptquartier, wie bei Armeekorps-, Divisions- und Brigadestäben werden die Radfahrer, wenn momentan nicht zu Fahrten verwendet, zu anderartigen Dienstleistungen herbeigezogen werden können. Diese Dienstleistungen können bestehen in Bureauarbeiten, wie sie den Stabssekretären zufallen; auch dies ist ein Grund für obige Bestimmung.

Ad II. Bekleidung und Ausrüstung.

Eine besondere, von der Uniformirung der übrigen Truppengattungen abweichende Bekleidung ist begründet durch die eigenartige Dienstleistung der Radfahrer. Es ist dies aber in dem Sinne aufzufassen, daß diese Bekleidung immerhin eine augenscheinlich militärische sei und nur da, wo es nöthig ist, im Allgemeinen von derjenigen der übrigen Truppen abweiche; denn man muß im militärischen Radfahrer sofort den Angehörigen unserer Armee erkennen, soll er bei unseren eigenen Truppen die nöthige Beachtung finden und auch vom Feinde als Soldat behandelt werden.

Als Fahrmaschine ist das Bicycleette vorgesehen. Fast alle schweizerischen Veloklubs, die einvernommen wurden, sprechen sich für dasselbe aus; die Fahrt mit demselben sei sicherer, Zufälligkeiten spielen eine geringere Rolle, man könne auf demselben sogar noch einige Bagage mitführen, das Fahren erlerne sich damit leichter als mit dem Bicycle. Das Dreirad ist von keiner Seite besonders empfohlen worden.

An Zubehör, mechanischen Instrumenten zum Unterhalt der Maschine soll nur das Allernöthigste mitgenommen werden, um das Gewicht nicht überflüssigerweise zu vermehren, zumal auch eine anderweitige Ausrüstung des Radfahrers vorgesehen ist. So z. B. ist es wohl unerläßlich, einen kleinen Tornister an der Maschine anzubringen, damit der Mann die nothwendigsten Ersatzkleider mitführen kann. Am Bicycleette soll das Anbringen eines solchen Tornisters keinen Schwierigkeiten begegnen.

Zur persönlichen Ausrüstung haben wir einen Feldstecher vorgesehen, da die Radfahrer, wenn sie im Gefecht z. B. eine Meldung oder einen Befehl bestellen sollen, schon auf große Entfernungen müssen wahrnehmen können, wo die betreffende Kommandostelle sich aufhält.

Zur persönlichen Vertheidigung namentlich gegen Ueberfälle durch feindliche Reiterpatrouillen ist eine Waffe durchaus nothwendig und dafür der Revolver am zweckmäßigsten. Das Seitengewehr wird gewünscht, um dem Radfahrer auch äußerlich den Charakter des Wehrmannes zu geben.

Es ist vielleicht fraglich, ob dem Radfahrer, wie der Entwurf es thut, die Anschaffung der Maschine zugemuthet werden dürfe. Die Anschaffung durch die Eidgenossenschaft wäre indessen mit erheblichen neuen Opfern verbunden. Die Beschaffung durch den Mann findet eine Analogie in der Pferdestellung durch den Kavalleristen. Privatmaschinen werden außer Dienst besser geschont, als Staatsmaschinen,

auch lieber gebraucht und unter Umständen durch neue ersetzt; den noch zu erwartenden mechanischen Verbesserungen wird keine Schranke gesetzt, indem die Rekruten immer wieder Maschinen zu bringen haben werden, welche den neuesten Erfindungen entsprechen.

Ad III. Unterricht.

Der theoretische Spezialunterricht, in der Unteroffiziersschule angemessen erweitert, hätte sich etwa auf folgende Fächer auszu-dehnen: Militärorganisation, allgemeines Dienstreglement und Büreau-dienst der Stäbe, Geographie und Kartenlesen, Meldewesen, Croquieren, Kenntniß und Behandlung der Maschine und des Revolvers. Der praktische Dienst bestände in Uebungen im Fahrdienste, Revolver-schießen u. s. w. Die dafür angesetzte Zeit scheint daher keines-wegs zu hoch bemessen.

Ad IV. Besoldung etc.

Bedarf keiner weitern Ausführung. Das Ein- und Abschätzen der Maschinen ist eine Folge des sub II motivirten Eigenthums-verhältnisses.

Wir empfehlen Ihnen die Annahme des Entwurfs und benützen im Uebrigen den Anlaß, um Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 3. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

(Entwurf.)

Bundesgesetz
betreffend
die Errichtung von Radfahrerabtheilungen.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Juni 1891,

beschließt:

I. Organisation und Rekrutirung.

Art. 1. Zur Besorgung des Staffeten- und Ordonnanzdienstes werden den Stäben der höhern Truppenverbände Radfahrer zugetheilt, und zwar:

dem Armeestab 1 Offizier und 15 Radfahrer, worunter ein Adjutant-Unteroffizier und zwei Wachtmeister oder Korporale;

im Armeekorpsverbände dem Armeekorpsstab 8 Radfahrer, worunter ein Adjutant-Unteroffizier und 1 Wachtmeister oder Korporal;

den Divisionsstäben, für sich und zur Abkommandirung zu den ihnen unterstellten Stäben oder Truppenkorps je 15 Radfahrer, worunter ebenfalls je ein Adjutant-Unteroffizier und zwei Wachtmeister oder Korporale;

jedem Landwehr-Brigadestab 4 Radfahrer, worunter ein Unteroffizier.

Der Gesamtbestand kann bis auf 10 % Ueberzählige erhöht werden.

Art. 2. Im Landsturm eines jeden Divisionskreises wird eine besondere Radfahrerabtheilung gebildet zur Verwendung im Etappen- und Territorialdienste und zur Ergänzung für Auszug und Landwehr.

Art. 3. Wenn das Bedürfniß es erheischt, können weitere Radfahrerabtheilungen gebildet werden.

Art. 4. Die Radfahrer werden in erster Linie aus Wehrpflichtigen rekrutirt, welche aus irgend einem Grunde sich nicht zum bewaffneten Dienste eignen.

Je nach Bedarf wird die Zahl aus Soldaten anderer Truppengattungen, die sich als Radfahrer eignen, ergänzt.

Art. 5. Die Radfahrer werden dem Generalstab unterstellt.

II. Bekleidung und Ausrüstung.

Art. 6. Die Ausrüstung des Radfahrers besteht aus einem Bicycleette, welches von ihm selbst zu stellen ist. In Bezug auf die Bekleidung und weitere Ausrüstung ist der Bundesrath ermächtigt, die nöthigen Bestimmungen zu erlassen.

III. Unterricht.

Art. 7. Die Radfahrer haben vor ihrer definitiven Annahme als solche eine Rekrutenschule der Infanterie oder einer andern Truppengattung und sodann eine spezielle Radfahrerschule von drei Wochen Dauer zu bestehen; die Unteroffiziere überdies vor ihrer Ernennung eine Unteroffizierschule für Radfahrer von ebenfalls drei Wochen Dauer.

Im Auszuge haben die Radfahrer je das zweite Jahr einen Wiederholungskurs mit ihren Stäben, oder, wenn letztere nicht in den Dienst berufen werden, einen Radfahrer-Wiederholungskurs von 10 Tagen Dauer zu bestehen.

In der Landwehr werden die Radfahrer zu Wiederholungskursen einberufen, so oft eine Einberufung der Infanterie der Landwehr des betreffenden Divisionskreises stattfindet. Die Dauer dieser Kurse entspricht derjenigen der Wiederholungskurse der Cadres der Landwehrinfanterie.

Die Radfahrer des Armeestabes werden abwechselungsweise den Leitenden der größern Manöver zugetheilt.

Der Spezialunterricht der Radfahrer steht unter dem Generalstabsbüreau.

IV. Besoldung und Kompetenzen.

Art. 8. In Bezug auf Besoldung und Kompetenzen gelten die Bestimmungen der Militärorganisation und des Verwaltungsreglements, welche für die Infanterie festgesetzt sind. Ueberdieß erhalten die Radfahrer die laut Art. 5, litt. d, des Gesetzes vom 21. Februar 1878 für die Guiden vorgesehene tägliche Zulage von Fr. 1. 50.

Art. 9. Der dem Armeestabe zugetheilte Offizier ist beritten und zu einer Pferderation berechtigt.

Art. 10. Die Maschinen der Radfahrer werden in jedem Dienste ein- und abgeschätzt, und es soll der im Dienst ohne Verschulden des Radfahrers entstandene Minderwerth demselben vergütet werden.

Für gewöhnliche Abnützung wird überdies eine vom schweiz. Militärdepartement zu bestimmende Entschädigung geleistet.

Art. 11. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Veröffentlichung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.



Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung betreffend die Errichtung von Radfahrerabtheilungen (Vom 3. Juni 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.06.1891
Date	
Data	
Seite	110-116
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 285

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.